

# Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Steuerverwaltung

## Vorwort

Viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen treten mit dem Amt für Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel in Kontakt, weil sie Steuererklärungen abgeben, zur Steuerzahlung veranlagt werden oder Steuererstattungen beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Nach Artikel 4 der DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt; insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Wenn Finanzbehörden personenbezogene Daten verarbeiten, bedeutet das, dass sie diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

## Inhaltsverzeichnis

1. Wer sind wir?
2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?
3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?
4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?
5. Wie verarbeiten wir diese Daten?
6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?
7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?
8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

### 1. Wer sind wir?

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel hat uns, das Amt für Finanzwirtschaft, beauftragt, ihn in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten. Im Rahmen dieser Aufgabe verarbeiten wir personenbezogene Daten zu steuerlichen Zwecken.

### 2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Der Datenverantwortliche ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an uns richten.

**E-Mail: [rathaus@kiel.de](mailto:rathaus@kiel.de)**

Bei Fragen zum Datenschutz oder vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Kiel wenden.

**Telefon: 0431 9012771**

**E-Mail: [datenschutz@kiel.de](mailto:datenschutz@kiel.de)**

Für den Bereich der Grund- oder Gewerbesteuer steht Ihnen zudem ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde zu.

**Telefon: 0228 997799-0**

**E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)**

Sollten Sie sich für den Bereich der Automaten-, der Hunde- oder der Zweitwohnungsteuer beschweren wollen, so wenden Sie sich bitte an die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein.

**Telefon: 0431 9881200**

**E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)**

### 3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Landeshauptstadt Kiel geht mit personenbezogenen Daten sorgsam um. Sie werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Die zu den jeweiligen Zwecken erhobenen Daten werden stets voneinander getrennt abgelegt. Sie werden nicht zusammengeführt oder abgeglichen.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Steuergesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (§ 85 AO), benötigen wir personenbezogene Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b der AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterver-

arbeitung nach § 29c Absatz 1 der AO). Die Steuerverwaltung der Landeshauptstadt Kiel verwaltet insbesondere die folgenden Steuern:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Spielgerätesteuer
- Vergnügungssteuer
- Zweitwohnungsteuer
- Wettlokalsteuer

#### 4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Kontaktangaben, z. B. Vor- und Nachname
- Adresse
- Geburtsdatum und -ort
- Steuernummer
- E-Mail-Adresse
- Bankdaten
- Telefonnummer

Besondere Kategorien personenbezogener Daten, sogenannte „sensible Daten“ (z. B. Gesundheitsdaten), erheben wir nur dann, wenn dies für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist. Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z. B. durch Ihre Steuererklärungen, Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, Mitteilungen oder Anträge.

Die für die Festsetzung und Erhebung der Grund- bzw. Gewerbesteuer erforderlichen Informationen, z. B.

- Steuermessbetrag und Steuernummer,
- Adresse oder
- Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe

erhalten wir als Information aus dem Grundlagenbescheid und weiterem Schriftverkehr des jeweils zuständigen Finanzamtes.

Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten ermitteln (z. B. Auskunftersuchen an das Finanzamt). Im Vollstreckungsverfahren können wir Daten von Drittschuldnern (z. B. Kreditinstitut oder Arbeitgeber) erhalten.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

#### 5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in überwiegend maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte

oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Hinweis zu E-Mails:

Alle per E-Mail übermittelten Daten sind derzeit technisch noch nicht geschützt. Wir empfehlen Ihnen, persönliche und vertrauliche Daten, die Sie geheim halten wollen, nicht per E-Mail zu versenden

## 6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Alle personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

## 7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der AO sowie §§ 228 bis 232 der AO).

Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der AO).

## 8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

### • **Recht auf Auskunft**

Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z. B. Festsetzung, Vollstreckung) gemacht werden.

### • **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

### • **Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (siehe Ziffer 7 – Wie lange speichern wir Ihre Daten?).

### • **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung).

#### • **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

#### • **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Kontaktdaten der Datenschutzbehörden in Steuerangelegenheiten finden Sie unter der Ziffer 2 (Wer sind Ihre Ansprechpartner?)

#### **Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der AO). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Ihr Amt für Finanzwirtschaft

Landeshauptstadt Kiel